

Seite

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 375). Vom 25. Februar 2010	929
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Slavische Kulturen im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	931
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)	932

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)

Vom 25. Februar 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das erweiterte Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang.

**§ 29
Grundsätze**

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterte Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

**§ 30
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):
 - 1. den Nachweis oder vorläufigen Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder äquivalenten Hochschulabschlusses in Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (mit Schwerpunkt Vergleichende Literaturwissenschaft) oder in einem verwandten Studiengang mit überwiegend literaturwissenschaftlichen Anteilen sowie

2. die besondere Eignung zum Master-Studium. Diese wird in der Regel festgestellt anhand des in Form eines Dossiers dokumentierten besonderen Studieninteresses.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

1. Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau in zwei modernen Fremdsprachen (in der Regel in Englisch und Französisch), nachgewiesen durch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossene Schulausbildung (in einer Sprache eine dreijährige, in der anderen Sprache eine fünfjährige Schulausbildung). Eine der beiden Sprachen kann durch eine andere moderne Fremdsprache ersetzt werden (European Level B2/UNICert II bzw. European Level C1/UNICert III, je nachdem, ob die drei- oder fünfjährige Schulausbildung ersetzt werden soll).
2. Der Nachweis von fachlichen Grundkompetenzen im Bereich Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im Umfang von mindestens 6 CP aus dem Vorstudium nachzuweisen durch einen eingängigen Studienabschluss oder das Bestehen der Vorlesungen Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (2 SWS, 3 CP) und Einführung in literaturtheoretische Methoden und Probleme (2 SWS, 3 CP).

Ist die in Absatz 2.2 genannte Voraussetzung nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig zum Master-Studium zugelassen werden, unter der Bedingung, dass die fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von einem Jahr nachgeholt werden.

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Master-Hauptfach 71 CP,
- auf das Master-Nebenfach 27 CP und
- auf die Master-Arbeit im erweiterten Hauptfach 22 CP.

§ 32

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Hausarbeiten/Seminararbeiten und Portfolio. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen

Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(3) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 17 Wochen (22 CP) im erweiterten Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft des 2-Fächer-Master-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.